

Die Stadtv.- Versammlung hat am 15.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Aufgrund der §§ 5,6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBL. I S. 533) hat die Stadtverordneten- Versammlung am 15.09.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 7) Vorstand der Stadtverordneten- Versammlung

Der Vorstand der Stadtverordneten- Versammlung besteht aus der/dem Stadtverordneten- Vorsteherin/Stadtverordneten-Vorsteher als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie aus sechs Stellvertreterinnen/ Stellvertretern.

§2 1) 2) 4) 7) 9) 10) Zusammensetzung des Magistrats

Der Magistrat besteht aus der/dem, Bürgermeisterin/Bürgermeister, der/dem hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrat als ihrer/ihrem/seiner/seinem Vertreterin/Vertreter, die/der die Amtsbezeichnung „ Erste Stadträtin“/„Erster Stadtrat“ führt, einer/einem weiteren hauptamtlichen Stadträtin/Stadtrat sowie zwölf ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten, die die Amtsbezeichnung „Stadträtin“/„Stadtrat“ führen.

§3 6) Ortsbeiräte, Ortsbezirke

- (1) Für den Bereich Kernstadt, die Stadtteile Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Marxheim, Wallau und Wildsachsen werden gem. §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung Ortsbeiräte gebildet.
- (2) Die Ortsbeiräte für die Bezirke Kernstadt und Marxheim bestehen aus je 11, die Stadtteile Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach und Wallau bestehen aus je 9 Mitgliedern; Wildsachsen aus 7 Mitgliedern.
- (3) Als Abgrenzung der Ortsbezirke Diedenbergen, Langenhain, Wallau und Wildsachsen gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Hofheim am Taunus bestanden haben.
- (4) Der Ortsbezirk Marxheim wird wie folgt begrenzt: Im Süden von der gesamten Gemarkungsgrenze Marxheim/Weilbach; sodann von der Gemarkungsgrenze Kriftel/Marxheim und von der Gemarkungsgrenze Marxheim/Hofheim bis zu dem Grenzpunkt südlich des Waldfriedhofs, an dem die südliche Grenze des Flurstückes 6/11, Flur 1, Gemarkung Marxheim nach Westen von der Gemarkungsgrenze abgeht; dann von den Grenzen des vorgenannten Flurstücks im Uhrzeigersinn bis zur Nordwestecke des Flurstücks 3/11 des Waldfriedhofs, dann von der Nordgrenze des

letztgenannten Flurstücks entlang der L 3018 bis zurück zur Gemarkungsgrenze Marxheim/Hofheim; dann von dieser Gemarkungsgrenze und den Gemarkungsgrenzen Marxheim/Langenhain und Marxheim/Diedenbergen bis zur Gemarkungsgrenze Marxheim/Weilbach.

- (5) Der Ortsbezirk Kernstadt wird wie folgt begrenzt: Im Süden von der Gemarkungsgrenze Hofheim/Marxheim einschließlich der Grundstücke Gemarkung Marxheim, Flur 1, Flurstücke 3/11 und 6/11 sowie durch die Gemarkungsgrenze des Stadtbereichs nördlich der Gemarkungsgrenze Hofheim/Marxheim
- (6) Der Ortsbezirk Lorsbach wird wie folgt begrenzt:

Von der Gemarkungsgrenze , die vor Eingliederung in die Stadt Hofheim am Taunus bestanden hat mit dem nachfolgend umgrenzten Gebiet , das in der Flur 61 der Gemarkung Hofheim liegt:

östliche Grenze des Schwarzbachs (Flurstück 59) , sodann entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 1/1 und 1/2 und des Flurstückes 2 bis zum Schwarzbach, entlang dessen östlicher Grenze (L 3011 Flurstück 57) , entlang deren östlicher Grenze bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze Lorsbach- Hofheim.

§4 3)

Außenstellen der Stadtverwaltung

- (1) In den Stadtteilen Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Marxheim, Wallau und Wildsachsen werden Außenstellen der Stadtverwaltung eingerichtet.
- (2) Für die Besetzung der Stellen der Außenstellenleiterinnen/ Außenstellenleiter und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters steht den Ortsbeiräten ein Vorschlagsrecht zu. Der Magistrat soll den Vorschlägen der Ortsbeiräten entsprechen.
- (3) Die Leiterinnen/ Leiter der Außenstellen können an den Sitzungen des Magistrats teilnehmen; die stellvertretenden Leiterinnen/Leiter nur im Falle der Vertretung. Sie haben, soweit Belange ihres jeweiligen Stadtteils berührt sind, das Recht der Mitberatung.

§5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Für die Wahl des Ausländerbeirates wird die Briefwahl zugelassen.

§6

Stadtfarben und Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind blau, weiß und schwarz.
- (2) das U-förmige Schild des Stadtwappens, dem eine Mauerkrone aufgesetzt ist, ist waagrecht geteilt. Die Hälfte zeigt im linken Feld auf blauem Grund einen steigenden

goldenen Löwen, rot bewehrt zwischen sieben goldfarbigen Schindeln, im rechten Feld auf rotem Grund ein silbernes sechsspeichiges Rad. In der oberen Hälfte des Wappens erscheint vor schwarzem Grund, bis zur Brusthöhe verdeckt, die Figur des hl. Petrus in silbernem Ober- und blauem Untergewand; in der rechten hält er ein goldenes Buch, in der Linken ein goldenen Schlüssel.

- (3) Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Magistrats.

§7

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist in einer besonderen Satzung zu regeln.

§ 8 8)

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofheim am Taunus erfolgen – vorbehaltlich Abs. 3 – durch Abdruck ihres vollen Wortlautes in der „Hofheimer Zeitung“ oder durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Hofheim am Taunus betriebenen Internetseite www.hofheim.de unter Angabe des Bereitstellungstages.
Bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet erfolgt im Amtlichen Mitteilungsorgan „Hofheimer Zeitung“ ein Hinweis auf die jeweilige Bekanntmachung.
Gleichzeitig ist auch eine etwa gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung bekanntzumachen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der „Hofheimer Zeitung“ oder mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentliche Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und gesonderten Raum des Rathauses der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, auf die Dauer eines Monats –soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auszulegen. Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung gem. Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten, Zeichnungen und den dazu gehörenden Texten, Begründungen, oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Abs. 1-4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 9 5)
Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen
- (2) Die Einführung der doppelten Buchführung erfolgt zum 01.01.2009

§ 10 *)
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Mai 1973 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

1) = geändert mit Beschluss Nr. 9 vom 24.01.1996 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 01.04.1997

2) = geändert mit Beschluss Nr.7 vom 23.04.1997 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 20.05.1997

3) = geändert mit Beschluss Nr.17 vom 11.12.2002 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 21.12.2002

4) = geändert mit Beschluss Nr. 24 vom 07.06.2006 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 24.06.2006

5) = geändert mit Beschluss Nr. 16 vom 29.10.2008 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 08.11.2008

6) = geändert mit Beschluss Nr. 12 vom 17.03.2010 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 17.04.2010 (Für die Bestimmungen des § 3 gilt bis zur Kommunalwahl
2011 die bisherige Fassung vom 29.10.2008)

7) = geändert mit Beschluss Nr. 5 vom 13.04.2011 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 22.04.2011

8) = geändert mit Beschluss Nr. 14 vom 22.08.2012 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 01.09.2012

9) = geändert mit Beschluss Nr. 4 vom 18.05.2016 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 28.05.2016

10) = geändert mit Beschluss Nr. 5 vom 21.04.2021 der Stadtverordneten-Versammlung
Inkraftgetreten am 22.05.2021